



Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

BAFM-Fachgruppe Familie und Kind – Einbeziehung von Kindern in die Mediation

Auf politischer Ebene werden verstärkt Kinderrechte diskutiert. Sie sollen im Grundgesetz verankert werden. Dabei geht es immer wieder auch darum, dass Kindern rechtliches Gehör gewährt wird, so wie es z.B. Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention vorschreibt. Im FamFG hat dieses Recht in § 159 FamFG seine Ausgestaltung erhalten. Nicht nur, dass das Kindeswohl als oberste Leitlinie gilt, der/die Familienrichter/In soll sich selbst ein Bild von den Bedürfnissen des Kindes machen, indem er/sie das Kind anhört. Viele Familiengerichte machen davon Gebrauch. Sie geben damit dem Kind die notwendige Subjektqualität. Wie sieht es jedoch in konsensualen Verfahren, in der Mediation aus? Viele plädieren dafür, dass auch in der Mediation die Stimme des Kindes vernehmbar sein muss.¹ Dies gilt umso mehr, als die Option des Wechselmodells eine immer größere Rolle für die Eltern spielt, die Kinder aber ganz besonders davon betroffen sind.² Der Blick auf die Kinder in der Familienmediation ist den BAFM-MediatorInnen schon immer wichtig gewesen.³ Das Kinderinterview selber wird zum Teil an den von der BAFM anerkannten Instituten gelehrt⁴ und jede/r BAFM-Mediator/in hat einmal das Buch von Heiner Krabbe und Cornelia Sabine Thomsen über die Einbeziehung von Kindern in der Mediation in den Händen gehalten.⁵

Seit ihrer Gründung im November 2016 beschäftigt die BAFM-Fachgruppe „Familie und Kind“ sich damit, wie die Einbeziehung von Kindern in der Mediation unter Wahrung ihrer Rechte und aber auch ihres Schutzes tatsächlich realisiert werden kann. In keinem Fall sollte die Einbeziehung der Kinder in die Mediation dazu führen, dass die Kinder in den Konflikt der Eltern tiefer hineingezogen werden, sie mehr in einen Loyalitätskonflikt geraten und durch die Eltern instrumentalisiert werden.

Zunächst wurden ReferentInnen eingeladen, die eindrücklich schilderten, was Kinder im Fall einer Trennung insbesondere brauchen⁶ und wie man ihnen eine Stimme geben kann, ohne dass ihnen gegenüber der Konflikt unmittelbar angesprochen wird und sie sich gezwungen sehen, Stellung zu beziehen.⁷ Auf dem Fachgruppentreffen im Rahmen des BarCamps 2018 Mediation 4.0 – Mut zur Veränderung in Weimar wurde die „Weimarer Kinder-Resolution“ verabschiedet. Diese fordert, Kinder entweder mit einem Kinderinterview miteinzubeziehen oder sie direkt in die Abschlussphase einer Mediation mit hineinzunehmen. Das entsprechende Handwerkszeug dazu sollte unbedingt in allen BAFM-Ausbildungen gelehrt werden.

Nun hat sich die Fachgruppe in Köln getroffen, um an einem Leitfaden für die Einbeziehung von Kindern in der Mediation unter der Federführung von Prof. Dr. Hans-Dieter Will und Dagmar Lägler als Organisatoren der Fachgruppe „Familie und Kind“ zu arbeiten.

■ Vorbereitung der Kindersitzung

Die Einladung von Kindern in die Mediation muss gut vorbereitet sein. An erster Stelle sollte den MediatorInnen und Eltern klar sein, was sie mit der Einladung der Kinder bezwecken. Sinn und Zweck können schlicht sein, dass dem Kind eine Stimme auch im konsensualen Verfahren gegeben werden muss, wenn es um seine Belange geht. Es erfährt Anerkennung und Würdigung. Das Kind wird eine eigene Sichtweise, eigene bzw. andere Fragen im Konflikt haben. Insofern kann den Eltern geholfen werden, Sichtweisen des Kindes in die Mediation einzubeziehen, den Fokus wieder auf das Kind zu legen und letztlich gemeinsam die bessere Lösung zu finden. Nicht zu unterschätzen wäre aber auch, dass Kinder die Arbeitsweise der Mediation und ihre Eltern beim Ringen um eine einvernehmliche Lösung erleben. Kinder sind immer mitdrin im Konflikt,⁸ ob man sie explizit einbezieht oder nicht. Selbst wenn sich die Eltern große Mühe geben, nicht vor den Kindern zu streiten, spüren sie doch die Zwierricht, die ihnen, wenn nicht im in einem geschützten Rahmen angesprochen, genauso zusetzen kann wie ein offener lautstarker Streit. Selbstverständlich ist es wichtig, dass die Kinder auch im Rahmen der Mediation vor Loyalitätskonflikten und Instrumentalisierung geschützt werden. Dafür müssen Voraussetzungen in der Mediation durch ein entsprechendes Setting geschaffen werden. Aber selbst wenn es in der Mediation unter Anwesenheit der Kinder zu einem Gefühlsausbruch eines Elternteils, z.B. grober Worte gegenüber dem Konfliktpartner, kommen sollte, besteht in der Mediation die Chance, das der/die Mediator/in dies reframen kann, eine Chance, die das Kind zu Hause in den Streits seiner Eltern nicht hat.

■ Setting

Je nach Sinn und Zweck der Einladung der Kinder kann das Setting gewählt werden, indirekt durch symbolisches Aufstellen eines Stuhls für das Kind oder das externe Kinder-

interview eines Experten, z.B. des Verfahrensbeistandes oder direkt mittels eines Gesprächs mit der/m Mediator/in in Ab- oder Anwesenheit der Eltern, die dann jedoch nur zuhören sollen. Wenn sich die Eltern wirklich auf einem konsensualen Weg bewegen, nachdem die Phase 3 durchlaufen ist, könnten Kinder auch mit medieren, indem sie in Phase 4 beim Brainstorming und der Optionenbildung oder in der Abschlussphase direkt mitwirken. Deutlich muss sein, dass die letzte Verantwortung bei den Eltern liegt.

In der Vorbereitung der Kindersitzungen kann dies mit den Eltern geklärt und besprochen werden. Gemeinsam kann mit ihnen eine Einladung an die Kinder verfasst werden. Während der Sitzung eventuell auftretende Emotionen der Kinder, aber auch der Eltern und die Umgehensweise damit kann vorab erörtert werden, ebenso wie das Verhalten der Eltern nach der Sitzung. Den Eltern muss bewusst sein, dass sie die Entscheidung nicht aus der Hand geben können und die Verantwortung dafür tragen. Was Kinder in den Sitzungen äußern, können Momentaufnahmen sein, ihre Meinung und Ideen können sich schnell auch wieder verändern.

Auch die Kinder sollten vorbereitet werden in dem Sinne, dass sie gehört werden, ihnen ei-

- 1 Carl, Eborhard/Dr. med. Clauß, Marianne/Dr. med. Karle, Michael: Kindesanhörung im Familienrecht, C.H. BECK 2015; Dr. Ivanits, Natalie, Die Stellung des Kindes in auf Einvernehmen gerichteten gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren in Kindersachssachen, Dissertation, 2012.
- 2 Dazu: von Bismarck, Svetlana, Wechselmodell und Mediation, ZKJ 8/2017, 327, Dr. Will, Hans-Dieter, von Bismarck, Svetlana, Residenz-, Wechsel (Doppelresidenz)- und Nestmodell: Vor- und Nachteile und ihr Bezug zur Mediation und Beratung als Konfliktbearbeitungsmodelle, TRIALOG 19/2018, 9.
- 3 <https://www.bafm-mediation.de/mediation/kinder-in-der-mediation/>.
- 4 Z.B. IKOM Bonn, <https://ikom-bonn.de/events/kinder-im-trennungsprozess-2/> oder IMS, <https://www.mediation-ims.de/mediation-familie/fortbildungen/kinder-interview/> mit Hans-Peter Bernhardt.
- 5 Krabbe, Heiner/Thomsen, Cornelia Sabine: Familienmediation mit Kindern und Jugendlichen, 4. Auflage, Bundesanzeiger Verlag, Köln 2017.
- 6 https://www.bafm-mediation.de/site/assets/files/1104/zkj_2017_07_bericht_fachgruppentreffen_familie_und_kind.pdf.
- 7 <https://kits-berlin.de/>.
- 8 So Olaf Schulz auf dem Werkstatt-Treffen des BM e.V. mit der EIF-Beratungsstelle Lösungsweg am 17.10.2018 in Stahnsdorf bei Potsdam.

ne Stimme verliehen wird, sie jedoch nicht entscheiden können oder müssen. Denkbar ist deshalb, dass zunächst ein Einzelgespräch mit dem Kind stattfindet, auch, um Sorgen und Ängste zu klären und zu erfahren, zu welcher Art Mitwirkung es bereit ist. Auch für die Kinder gilt hier das Prinzip Freiwilligkeit.

In der Kindersitzung selbst wird auf die jüngsten Teilnehmer Rücksicht genommen, was den Zeitrahmen (45–60 Minuten höchstens), die Sprache (einfach und authentisch) und die Arbeitsmaterialien betrifft. Die Struktur kann mediationsanalog⁹ erfolgen mit einer Aufwärm- und Arbeitsauftragsphase, Klärung der Bedürfnisse und Lösungsoptionen. Der Blick geht in die Zukunft, jegliche Schuldzuweisung

muss unterbleiben. In der Abschlussphase sind Kinder für Rituale empfänglich. Eine Mitwirkung der Kinder in der Mediation könnte sie durch Mitgestaltung bereit für eine Veränderung im zukünftigen Beziehungsgefüge der Familie machen.

■ Die besondere Prozessverantwortung der FamilienmediatorInnen

Der Schutz des Kindes steht dem Recht des Kindes auf Gehör gegenüber. Er stellt die FamilienmediatorInnen vor eine ganz besondere Prozessverantwortung. Sie sollten dazu gut ausgebildet sein und sich sicher fühlen. Denkbar ist eine Co-Mediation mit insofern erfahrenen MediatorInnen. Vor allem aber sollten die MediatorInnen eine besondere Beziehung

zu Kindern haben, neugierig auf sie sein, sie wertschätzen, sich vielleicht nicht nur an den abstrakten Kinderrechten orientieren, sondern ein echtes Interesse gerade an diesem Kind haben.

Die BAFM-Fachgruppe „Familie und Kind“ wird weiter an einer Leitlinie für die Einbeziehung von Kindern in der Mediation arbeiten und sich vor allem dafür einsetzen, dass entsprechend ausgebildet wird.

Swetlana von Bismarck, Geschäftsführerin BAFM, www.bafm-mediation.de

⁹ Lägler, Dagmar, Mediationsanaloge Kindersitzung, ZKJ 3/2015, 125.



Nachrichtenteil des Berufsverbandes (BVEB) der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V.

Qualitätsentwicklung und Eignung der Verfahrensbeistände

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde unter der Überschrift: **Kinder und Jugendliche schützen und Familien unterstützen** auch folgender Auftrag an das Bundesjustizministerium erteilt:

Wir wollen die Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie die Forschung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, des Familienrechts und des Gutachterwesens voranbringen. Dazu wollen wir rechtlich verbindlich sicherstellen, dass auch Verfahrensbeistände über die erforderliche Qualifikation und Eignung verfügen und der begonnene Qualitätssicherungsprozess bei Gutachten, insbesondere im familiengerichtlichen Verfahren, in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden verbindlich ausgebaut wird. Von allen an familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Berufsgruppen erwarten wir kontinuierliche Fortbildung in fachlicher und methodischer Hinsicht für ihre anspruchsvolle Tätigkeit und interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Auf einer Fachkonferenz „Evaluierung der FamFG-Reform“ im BMJV am 21.9.2018 wurde in einem eigenen Forum mit Fachleuten aus dem Justizbereich über deren Sichtweise zum Thema diskutiert.

Es war die einhellige Meinung, dass es hier zu klaren Regelungen für die Bereiche „Eignung

und Qualifizierung“ kommen soll. Dem BVEB wurde die Möglichkeit geboten, seine – teils schon lange erhobenen – Forderungen vorzustellen und zu erläutern.

■ Forderungen

„Nach nunmehr bald 20 Jahren Interessenvertretung für das Kind im gerichtlichen Verfahren – anfangs als Verfahrenspfleger, später als Verfahrensbeistand – halten wir es für notwendig, die Tätigkeit des Verfahrensbeistands für die Kinder und Jugendlichen endlich auf sichere, vergleichbare, professionelle und auch finanziell abgesicherte Füße zu stellen.

Folgende Voraussetzungen halten wir für unverzichtbar:

Verfahrensbeistände sollten

1. über eine Grundqualifikation – abgeschlossenes Studium im sozialpädagogischen/pädagogischen oder juristischen oder psychologischen Bereich – verfügen,
2. Erfahrungen in der praktischen Arbeit mit Kindern erworben haben,
3. eine qualifizierten Weiterbildung – vergleichbare Inhalte/festgelegte Stundenzahl/ anerkannte Dozenten – erfolgreich abgeschlossen haben,

4. sich zur regelmäßigen Fortbildung verpflichten,

5. an kollegialen Austauschtreffen oder an Supervision teilnehmen,

6. ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und

7. sich zur Einhaltung von Mindeststandards in der praktischen Arbeit verpflichten.

Verfahrensbeistände, die diese Voraussetzungen erfüllen, sollen von einer unabhängigen Kommission oder einem Berufsverband für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand zugelassen werden.

Diese zugelassenen Verfahrensbeistände werden von dieser Kommission auf eine offizielle Liste gesetzt. Dabei könnte durch die Angaben von Zusatzausbildungen in einzelnen Verfahrensarten, besondere Fähigkeiten wie z.B. Sprachkenntnisse und weitere erworbene Erfahrungen, eine gezieltere Auswahl durch die Richter*innen möglich werden.

Die Auswahl des für den Fall geeigneten Verfahrensbeistands wird von den für das Verfahren zuständigen Richter*innen vorgenommen.

Zur Umsetzung dieser Forderungen wären aus unserer Sicht nur zwei Dinge erforderlich: